



STADT MEERBUSCH

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

B E R I C H T

Ü B E R D I E P R Ü F U N G
D E S J A H R E S A B S C H L U S S E S

2 0 1 4

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
A. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Gegenstand der Prüfung.....	6
III. Art und Umfang der Prüfung.....	7
B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	8
I. Rechtliche Verhältnisse.....	8
C. Allgemeine Feststellung.....	9
D. Prüfung der Haushaltswirtschaft.....	10
I. Prüfung der Ergebnisrechnung.....	10
1.1 Ergebnisrechnung.....	10
1.2 Teilergebnisrechnung.....	12
II. Prüfung der Finanzrechnung.....	13
1.1 Finanzrechnung.....	13
1.2 Teilfinanzrechnung.....	15
E. Bilanz.....	16
I. Aktiva.....	17
1.1 Anlagevermögen.....	17
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	19
1.1.2 Sachanlagen.....	19
1.1.3 Finanzanlagen.....	20
1.2 Umlaufvermögen.....	20
1.2.1 Vorräte.....	21
1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	21
1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	22
1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	23
II. Passiva.....	24
2.1 Eigenkapital.....	24
2.1.1 Allgemeine Rücklage.....	24
2.1.2 Sonderrücklagen.....	25
2.1.3 Ausgleichsrücklage.....	25
2.1.4 Jahresfehlbetrag.....	25
2.2. Sonderposten.....	26
2.3. Rückstellungen.....	27

2.3.1 Pensionsrückstellungen.....	27
2.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	27
2.3.3 Instandhaltungsrückstellungen	27
2.3.4 Sonstige Rückstellungen	28
2.4. Verbindlichkeiten.....	28
2.4.1 Anleihen.....	29
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	30
2.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	31
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31
2.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	31
2.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten.....	32
2.5. Passive Rechnungsabgrenzung	32
F. Anhang – Feststellungen	33
G. Lagebericht – Grundsätzliche Feststellungen	35
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung	35
II. Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung	36
H. Haushaltswirtschaft 2014	37
I. Monetäre Situation der Stadt Meerbusch.....	37
II. Kreditfinanzierung der Investitionen	37
I. Haushaltswirtschaft 2015 bis 2019	38
J. Ergebnis der Prüfung	39
K. Bestätigungsvermerk	40
L. Anhang.....	41
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Meerbusch gem. § 101 GO NRW	41

A. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Prüfungsauftrag

Mit Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 2004 wurden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, spätestens zum 01. 01. 2009 ihre Buchführung und Rechnungslegung vom kamera- listischen System auf das nach kaufmännischen Grundsätzen umzustellen. Die Stadt Meerbusch hat entschieden, den Umstieg zum 01. 01. 2007 durchzuführen. Gemäß § 101 GO NRW ist der Jahresabschluss zu prüfen; die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstattet das Rechnungsprüfungsamt den nachfolgenden Bericht.

Die Berichterstattung erfolgt nach Grundsätzen, wie sie sich aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes und dem Transparenzgebot der Gemeindeordnung ergeben. Danach sind dem Rat als oberstem Gemeindeorgan alle Sachverhalte offen und ungeschönt zu nennen, die er für seine Beurteilung des Jahresabschlusses benötigt.

Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres als auch auf die Bilanz mit ihren Anlagen. Hinsichtlich der Prüfung der Haushaltswirtschaft entspricht das Vorgehen der bekannten Methode aus der Prüfung der kameralen Jahresrechnung. Die Prüfung der Bilanz entspricht in der Vorgehensweise der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008, wobei die grundlegenden Feststellungen (Bewertung von Vermögen, Inventurrichtlinien pp.) nur insoweit geprüft werden mussten, wie sich im Laufe des Jahres 2014 Veränderungen ergeben hatten. Bis auf die Änderung der Abschreibungstabelle durch die Aufnahme neuer Wirtschaftsgüter ergaben sich keine Änderungen.

II. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der vom Stadtkämmerer am 9. März 2016 aufgestellte und von der Bürgermeisterin am 18. März 2016 bestätigte Jahresabschluss.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein verlässliches Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages habe ich die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Bürgermeisterin, der Stadtkämmerer und weitere sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben uns alle erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise vollständig erteilt.

Während der Prüfung wurden bei den Abschreibungen Änderungen des Entwurfs des Jahresabschlusses notwendig, die Auswirkungen auf das Jahresergebnis sowie auf die Bilanz hatten. Bei der Vermögensgruppe „Infrastrukturvermögen –Straßen, Wege, Plätze“ wurden Anlagegüter, die nur noch mit einem Erinnerungswert von 1,00 € in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen wurden, weiter abgeschrieben. Durch die erfolgte Korrektur verringerte sich die Abschreibung um 21,83 €. Um den gleichen Betrag verminderte sich der Jahresfehlbetrag auf 739.633,75 €. Die Bilanzsumme erhöhte sich auf 578.626.443,67 €.

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthielt in der Einzeldarstellung Soll-(Minus)beträge in Höhe von 317.640,45 €. Da ein Ausweis von Minusbeträgen (Ausnahme Jahresfehlbetrag) nicht möglich ist, wurde dieser Betrag gegen die Aufwandsposition „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ gebucht. Hierdurch erhöht sich der Fehlbetrag auf 1.057.274,20 €. Die Bilanzsumme änderte sich nicht, da hier ein Passivtausch vorlag.

Aus den Betriebsabrechnungen für die Gebührenhaushalte für das Jahr 2014 ergab sich insgesamt ein Überschuss in Höhe von 209.033,73 €. Um diesen Betrag war der Ausweis der Bilanzposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ zu erhöhen. Hierdurch verringerte sich die „Allgemeine Rücklage“ um den gleichen Betrag. Da es sich hier um einen Passivtausch handelte, änderte sich die Bilanzsumme nicht.

Außerdem wurde festgestellt, dass die Unterdeckung des Sonderhaushalts 825 –Sozialhilfe- (somit Forderung gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss) ursprünglich in der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ gebucht war. Diese müssten aber in der Position „Forderungen aus Transferleistungen“ ausgewiesen werden. Dies wurde vom Service Finanzen nachgeholt. Da hier ein Aktivtausch vorlag, hatte dies keine Auswirkung auf die Bilanzsumme.

Im nachfolgenden Bericht habe ich die neuen Werte zugrunde gelegt.

III. Art und Umfang der Prüfung

Ich habe die Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer konzipierten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach muss die kommunale Abschlussprüfung Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit treffen können. Dazu ist es erforderlich, sich im Rahmen der Prüfung auf wesentliche Vorgänge - im Hinblick auf die Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage - zu beschränken. Der kommunale Abschlussprüfer trifft somit eigenverantwortlich eine Auswahl der Bereiche, die er prüfen wird und welche er unbeachtet lässt, immer mit dem Risiko, dass er dabei Fehler nicht entdeckt.

Ich habe eine am Risiko der Stadt Meerbusch ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Sie basiert auf analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS). Darauf baut ein Prüfungsprogramm auf und bestimmt auf Grundlage der festgestellten Risikofaktoren unsere Prüfungsschwerpunkte.

Zur Reduzierung des Prüfungsumfanges ist eine intensive Prüfung des IKS vorzunehmen. Dies basiert auf der Überlegung, dass der Umfang von Einzelfallprüfungen ganz erheblich reduziert werden kann, sofern ein funktionierendes IKS besteht, dessen Wirksamkeit überprüft wurde. Werden hier alle rechnungsrelevanten Informationen der einzelnen Zyklen vollständig erfasst, ist das Risiko der Nichterkennung von Fehlern deutlich minimiert. Daher ist die Prüfung des IKS ein wichtiger Bestandteil des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Das IKS der Stadt Meerbusch ergibt sich aus bestehenden Gesetzen, Dienstanweisungen und ihrer Umsetzung. Zusätzlich lag zum Prüfungsende eine Richtlinie zum IKS vor, in der Buchungsabläufe und Kontrollmechanismen beschrieben werden.

Durch Stichproben, Einblick in Originalunterlagen und Überprüfung von tatsächlichen Verfahrensweisen habe ich mich davon überzeugt, dass das IKS zur Erfassung und Bewertung der Daten für den Jahresabschluss mit hinreichender Sicherheit funktioniert hat.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Vollständigkeit, Vorhandensein und Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums der bebauten und unbebauten Grundstücke
- Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens
- Bewertung der Gebäude
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen
- Erfassung und Vollständigkeit der Forderungen und liquiden Mittel
- Erfassung und Bewertung der Sonderposten
- Berechnung, Bewertung und Ausweis der Pensionsrückstellungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
- Erfassung der Verbindlichkeiten aus Krediten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Der Prüfbericht orientiert sich bezüglich der Reihenfolge der Prüfbereiche an die §§ 95 GO NRW und 37 GemHVO NRW. Dies bedeutet aber nicht, dass die genannten Vorschriften eine verbindliche Regelung hinsichtlich des Gliederungsaufbaus des Jahresabschlusses beinhalten.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Meerbusch ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die zum 01.01.1970 aus den ehemals selbständigen Gemeinden Büderich, Osterath, Strümp, Lank-Latum, Ilverich, Langst-Kierst, Nierst und Ossum-Bösinghoven durch Gesetz des Landes NRW gebildet worden ist. Sie ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt im Rhein-Kreis Neuss. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.

Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten, der im Jahr 2009 bzw. am 25. 05. 2014 gewählt worden war. Ebenfalls im Jahr 2009 war Herr Dieter Spindler zum Bürgermeister und damit zum gesetzlichen Vertreter der Stadt gewählt worden. Bei der Bürgermeisterwahl am 25. 05. 2014 war Frau Angelika Mielke-Westerlage zur Bürgermeisterin gewählt worden, die am 26. Juni 2014 das Amt antrat. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch bildet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit 2 Beigeordneten und dem Stadtkämmerer den Verwaltungsvorstand.

Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters im Jahr 2014 bis zu ihrem Amtsantritt als Bürgermeisterin ist Frau Erste Beigeordnete Angelika Mielke-Westerlage gewesen. Technischer Beigeordneter ist Herr Dr. Just Gerard und Stadtkämmerer ist Herr Städt. Verwaltungsdirektor Helmut Fiebig gewesen. Die Stelle des Ersten Beigeordneten ist in der Zeit vom 26. 06. bis 31. 12. 2014 nicht besetzt gewesen.

Zum Abschlussstichtag bilden Frau Bürgermeisterin Angelika Mielke-Westerlage, Herr Technischer Beigeordneter Dr. Just Gerard und Herr Stadtkämmerer Helmut Fiebig den Verwaltungsvorstand.

Bestätigt wurde der Jahresabschluss 2014 von Frau Angelika Mielke-Westerlage, die am 25. 05. 2014 zur Bürgermeisterin gewählt worden war.

C. Allgemeine Feststellung

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 ist dem Rat der Stadt Meerbusch am 28. 04. 2016 zugeleitet worden. Nach § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres von der Bürgermeisterin dem Rat zuzuleiten.

B 1 *Diese Frist ist um über 12 Monate überschritten worden. Dem Rat war es daher nicht möglich, den Jahresabschluss bis zum 31. 12. 2015 (§ 96 Abs. 1 GO NRW) festzustellen.*

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt dies einen Rechtsverstoß dar (Entscheidung vom 29. Oktober 2015 -15 B 971/15).

Die Einhaltung der Fristen hat den Zweck, dass im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Haushaltskreislaufs der Rat frühzeitig über die Ergebnisse der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und über die wirtschaftliche Lage sowie über die weitere Entwicklung der Gemeinde informiert wird. Diese Pflicht soll möglichst durch einen aktuellen Jahresabschluss, bezogen auf den Abschlussstichtag des betreffenden Haushaltsjahres erfüllt werden.

D. Prüfung der Haushaltswirtschaft

I. Prüfung der Ergebnisrechnung

1.1 Ergebnisrechnung

Gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Diese Vorschrift besagt, dass im Unterschied zur kameralen Rechnungslegung nunmehr die Entstehung des Ertrags oder Aufwands für die Zuordnung zum Haushaltsjahr maßgeblich ist, und nicht mehr das Kassenwirksamkeitsprinzip.

Form und Inhalt der Ergebnisrechnung ergeben sich aus § 38 Abs. 2 GemHVO NRW und aus Nr. 1.6.1 der VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW und der Anlage 18 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Hiernach sind den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen sowie ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat. Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht dem Muster der Anlage 18.

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit folgendem Ergebnis ab (Werte nach Berichtigung der Abschreibung):

Ordentliche Erträge	131.923.443,12 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>131.667.107,03 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	256.336,09 €
Finanzerträge	3.074.615,07 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>4.388.225,36 €</u>
= Finanzergebnis	-1.313.610,29 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.057.274,20 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00 €</u>
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	-1.057.274,20 €

Gegenüber dem Ergebnisplan, der mit einem Fehlbedarf von 5.856.299,00 € abschloss, bedeutet dies eine Verbesserung in Höhe von 5.116.665,25 €.

H Dieses Ergebnis sollte dazu ermutigen, auf eine nachhaltige Verbesserung der städtischen Finanzen hinzuwirken.

H Da in der Bilanz vom 31. 12. 2014 keine Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrags vorhanden war, ist eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage erforderlich. Da der Fehlbetrag geringer ausfiel als der Fehlbedarf in der Planung, war eine Information der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Veränderungen zwischen Plan und Ergebnis bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten.

Ertrags- und Aufwandsarten		Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 2 ./ Sp. 1)
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1	Steuern und ähnliche Abgaben	79.087.918,00	81.444.007,83	2.356.089,83
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.577.056,00	13.244.431,96	-332.624,04
3	+ Sonstige Transfererträge	221.200,00	200.013,41	-21.186,59
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.765.800,00	24.196.955,30	431.155,30
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.102.750,00	1.005.827,30	-96.922,70
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.037.750,00	1.282.686,49	244.936,49
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	7.294.900,00	9.832.762,00	2.537.862,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	525.000,00	716.758,83	191.758,83
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
10	= ordentliche Erträge	126.612.374,00	131.923.443,12	5.311.069,12
11	- Personalaufwendungen	33.620.000,00	34.762.435,16	1.142.435,16
12	- Versorgungsaufwendungen	2.163.000,00	2.154.178,00	-8.822,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.065.230,00	25.925.781,31	-1.139.448,69
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.339.920,00	11.313.047,12	-26.872,88
15	- Transferaufwendungen	50.185.342,00	50.911.676,10	726.334,10
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.617.050,00	6.599.989,34	982.939,34
17	= ordentliche Aufwendungen	129.990.542,00	131.667.107,03	1.676.565,03
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-3.378.168,00	256.336,09	3.634.504,09
19	+ Finanzerträge	2.102.700,00	3.074.615,07	971.915,07
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.580.831,00	4.388.225,36	-192.605,64
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.478.131,00	-1.313.610,29	1.164.520,71
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-5.856.299,00	-1.057.274,20	4.799.024,80
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-5.856.299,00	-1.057.274,20	4.799.024,80

Hieraus ist ersichtlich, dass die ordentlichen Erträge in der Rechnung um rd. 5,3 Mio. € höher sind als in der Planung. Diesen Mehrerträgen steht bei den ordentlichen Aufwendungen ein Plus

in Höhe von rd. 1,7 Mio. € gegenüber. Das ordentliche Ergebnis hat sich somit um rd. 4,0 Mio. € gegenüber dem Plan verbessert. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses ergibt sich in der Ergebnisrechnung eine Verbesserung von rd. 4,8 Mio. € gegenüber der Haushaltssatzung.

Aus Sicht der Prüfung ist es unabdingbar, die Notwendigkeit der Aufwendungen zu überprüfen. Auch bei der Planung von Investitionen ist zu bedenken, dass sich diese durch die Abschreibungen belastend auf die Ergebnisrechnung auswirken. Oberstes Ziel sollte es sein, die Ergebnisplanung und -rechnung ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen zu gestalten.

In das Jahr 2014 sind Aufwandsermächtigungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von 23.304,50 € übertragen worden. Vom Jahr 2014 in das Jahr 2015 wurden keine Mittel übertragen.

H Bei der Umstellung des Buchhaltungsprogramms hat der Stadtkämmerer festgestellt, dass in Einzelfällen Erträge und Aufwendungen des Jahres 2013 anderen Konten hätten zugeordnet werden müssen. Im Jahresabschluss 2014 wurden in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen die Werte so ausgewiesen, wie sie in 2013 hätten gebucht werden müssen. In der Ergebnis- und auch in der Finanzrechnung sind die Werte für das Jahr 2013 so wiedergegeben, wie sie im Jahresabschluss 2013 ausgewiesen sind. Somit kommt es hier zu unterschiedlichen Angaben in der Ergebnis- und in den Teilrechnungen. Der Stadtkämmerer hat zwischenzeitlich eine Ergebnisrechnung erstellt, in der die Änderungen dargestellt sind. Am Jahresergebnis 2013 ändert sich dadurch nichts.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis 2014 um rd. 2,5 Mio. € verbessert

1.2 Teilergebnisrechnung

Nach § 95 GO NRW sind die gemäß § 40 GemHVO NRW erstellten Teilrechnungen Bestandteil des Jahresabschlusses. Dem Entwurf des Jahresabschlusses 2014, der dem Rat in seiner Sitzung am 28. 04. 2016 zugeleitet worden ist, sind die Teilergebnispläne auf Produktbereichsebene beigefügt.

H Bei einer Vielzahl von Positionen in den Teilergebnisrechnungen stimmen die in der Spalte Ergebnis des Vorjahres dargestellten Werte nicht mit dem für das Jahr 2013 festgestellten Jahresabschluss überein. Siehe hierzu meine Ausführungen zu Punkt 1.1 Ergebnisrechnung.

Zusätzlich zu den Ertrags- und Aufwandsarten in der Ergebnisrechnung werden in den Teilrechnungen die internen Leistungsbeziehungen abgebildet. Da diese in Ertrag und Aufwand ausgeglichen sein müssen, beeinflussen sie das Jahresergebnis nicht.

II. Prüfung der Finanzrechnung

1.1 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen (§ 39 in Verbindung mit § 3 GemHVO NRW). Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung ist hier das Kassenwirksamkeitsprinzip für die Zuordnung der Zahlungen zu den Haushaltsjahren maßgebend.

Die Finanzrechnung 2014 weist folgende Werte aus:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	123.108.756,42 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>116.739.446,29 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.369.310,13 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.422.996,22 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>8.663.592,88 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.240.596,66 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.128.713,47 €
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	11.041.830,43 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.799.603,76 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	<u>8.530.192,25 €</u>
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.287.965,58 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-159.252,11 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	477.525,66 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>17.830,47 €</u>
= Liquide Mittel	336.104,02 €

Das in der Finanzrechnung ermittelte Ergebnis der Liquiden Mittel stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ ausgewiesenen Betrag überein.

Die nachstehende Tabelle stellt den Vergleich zwischen Finanzplan und –rechnung dar.

Ein- und Auszahlungsarten		Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 2 ./ Sp. 1)
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1	Steuern und ähnliche Abgaben	79.087.918,00	79.479.011,82	391.093,82
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.558.526,00	10.103.004,68	-455.521,32
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	221.200,00	198.122,94	-23.077,06
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.020.530,00	21.946.412,85	-74.117,15
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.102.750,00	987.297,87	-115.452,13
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.037.750,00	1.277.749,33	239.999,33
7	+ Sonstige Einzahlungen	4.322.500,00	6.009.571,28	1.687.071,28
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.102.700,00	3.107.585,65	1.004.885,65
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.453.874,00	123.108.756,42	2.654.882,42
10	- Personalauszahlungen	31.314.000,00	30.615.544,26	-698.455,74
11	- Versorgungsauszahlungen	2.163.000,00	2.205.268,00	42.268,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	27.065.230,00	24.702.459,79	-2.362.770,21
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.580.831,00	4.514.737,12	-66.093,88
14	- Transferauszahlungen	49.938.642,00	49.760.653,75	-177.988,25
15	- Sonstige Auszahlungen	5.617.050,00	4.940.783,37	-676.266,63
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.678.753,00	116.739.446,29	-3.939.306,71
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-224.879,00	6.369.310,13	6.594.189,13
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.391.800,00	2.361.942,01	-29.857,99
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.439.850,00	2.321.857,83	-1.117.992,17
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	693.000,00	722.103,53	29.103,53
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	43.700,00	17.092,85	-26.607,15
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.568.350,00	5.422.996,22	-1.145.353,78
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.711.000,00	675.702,54	-1.035.297,46
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.169.326,00	5.817.099,73	-352.226,27
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.434.400,00	1.617.150,69	-817.249,31
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	44.497,43	44.497,43
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	398.800,00	322.363,85	-76.436,15
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	98.100,00	186.778,64	88.678,64
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.811.626,00	8.663.592,88	-2.148.033,12
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-4.243.276,00	-3.240.596,66	1.002.679,34
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-4.468.155,00	3.128.713,47	7.596.868,47
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	5.691.050,00	11.041.830,43	5.350.780,43
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.681.383,00	5.799.603,76	118.220,76
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	8.530.192,25	8.530.192,25
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.667,00	-3.287.965,58	-3.297.632,58
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-4.458.488,00	-159.252,11	4.299.235,89
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-18.325.258,00	477.525,66	18.802.783,66
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	17.830,47	17.830,47
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	-22.783.746,00	336.104,02	23.119.850,02

Aus den Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2014 sind 5.394.757,17 € nach 2015 übertragen worden.

Mit Informationsvorlage zu TOP 38 der Sitzung des Stadtrates am 26. 02. 2015 hat der Stadtkämmerer dem Rat die Ermächtigungsübertragungen vorgelegt und erläutert.

1.2 Teilfinanzrechnung

Dem Jahresabschluss 2014 sind Teilfinanzrechnungen auf Produktbereichsebene beigefügt. Im Aufbau entsprechen sie dem vorgeschriebenen Muster.

H Zur der Ausweisung der Werte in der Spalte Ergebnis des Vorjahres wird auf meine Ausführungen zur Ergebnis- und Teilergebnisrechnung verwiesen auf Seite 13 dieses Berichts verwiesen.

E. Bilanz

Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 41 GemHVO NRW.

Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von rund 579 Mio. € ab. Zusammengefasst stellt sie sich wie folgt dar:

Bilanz 31. 12. 2014					
Aktiva	Mio. €	%	Passiva	Mio. €	%
Anlagevermögen	556	96,0	Eigenkapital	260	45,0
Umlaufvermögen	17	2,9	Sonderposten	109	18,8
Rechnungsabgrenzungsposten	6	1,1	Rückstellungen	69	11,9
			Verbindlichkeiten	127	21,9
			Rechnungsabgrenzungsposten	14	2,4
Summe	579	100,0	Summe	579	100,0

Zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen wird auf den Jahresabschluss, Anhang zur Bilanz zum 31. 12. 2014, verwiesen.

I. Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz wird durch das Anlagevermögen bestimmt. Die Aufgliederung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagennachweis gemäß § 44 in Verbindung mit § 45 GemHVO NRW dem Bilanzanhang beigefügt. Im Folgenden ist eine verkürzte Darstellung gewählt worden.

1.1 Anlagevermögen

Anlagevermögen	EUR
Endbestand am 31. 12. 2013	558.407.957,99
Zugänge	8.792.386,11
Abgänge	-617.681,67
Abschreibungen	-11.313.047,12
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen auf Abgänge	336.988,76
Endbestand am 31. 12. 2014	555.606.604,07
Veränderung 2014	-2.801.353,92

Das Anlagevermögen stellt mit einem Anteil von rund 96,0% an der Bilanzsumme den maßgeblichen Posten dar. Mit Ausnahme der Grundstücke unterliegt es einem Werteverzehr, der als Abschreibung entsprechend verbucht wird.

Im Laufe der Prüfung mussten noch einige Korrekturen bei den Abschreibungen (siehe meine Ausführungen zur Ergebnisrechnung) und im Anlagespiegel vorgenommen werden.

Bei den im ursprünglichen Anlagespiegel unter den Umbuchungen ausgewiesenen Abgängen handelt es sich um den Wert der unbebauten Grundstücke, die in Bauland umgewandelt worden sind und daher im Umlaufvermögen nachgewiesen werden müssen.

H Auf meinen Hinweis, dass diese Umschichtungen beim Anlagevermögen als Abgänge und im Umlaufvermögen als Zugänge zu buchen sind, hat der Service Finanzen dies entsprechend berichtet.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand des Anlagevermögens zum 31. 12. 2014 stimmt mit dem entsprechenden Wert des Anlagespiegels überein. Allerdings weisen die Spalten „Anschaffungs- und Herstellungskosten – Stand am 31. 12. Des Vorjahres“ und „Kumulierte Abschreibungen“ gegenüber dem Vorjahr erhebliche Abweichungen aus. Vom Servicebereich Finanzen wurde dies damit begründet, dass die neu eingesetzte Finanzsoftware die Werte aus der

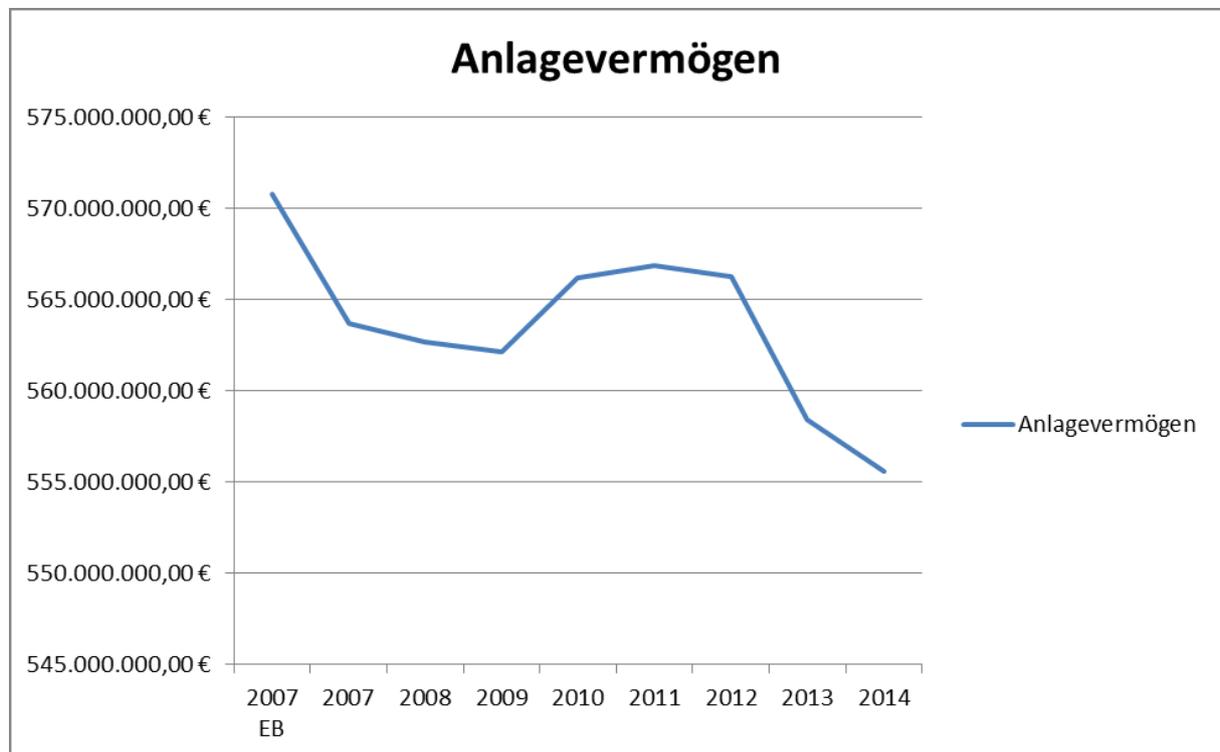
Anlagenbuchhaltung auf den Zeitpunkt der Fertigstellung oder Beginn der Nutzung hochgerechnet habe. Hieraus resultieren dann die höheren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie die höheren kumulierten Abschreibungen.

H *Zwischenzeitlich ist ein Anlagenspiegel mit den auf der Eröffnungsbilanz zum 01. 01. 2007 basierenden Werten erstellt worden.*

Der im Anlagenspiegel ausgewiesene Wert der Abschreibungen im Haushaltsjahr in Höhe von 11.313.047,12 € stimmt mit dem Betrag in der Ergebnisrechnung überein.

H *Kritisch anzumerken ist, dass sich das Anlagevermögen seit der Eröffnungsbilanz 2007 um rd. 113 Tsd€ oder 2,7 % verringert hat.*

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Diagramm ersichtlich.



1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR
Endbestand am 31. 12 .2013	151.741,37
Zugänge	32.420,18
Abschreibungen	-52.021,72
Umbuchungen	0,00
Endbestand am 31. 12. 2014	132.139,83
Veränderung 2014	-19.601,54

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die körperlich nicht fassbar sind, z. B. Konzessionen, Lizenzen, Dienstbarkeiten und Software. Die Zu- und Abgänge betreffen insbesondere Softwareprodukte, wobei die Zugänge zu Anschaffungskosten aktiviert und linear über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben worden sind.

Es haben sich hinsichtlich der Aktivierung und Abschreibung keine Beanstandungen ergeben.

1.1.2 Sachanlagen

Sachanlagen	EUR
Endbestand am 31. 12. 2013	530.070.333,56
Zugänge	8.715.468,50
Abgänge	-437.760,36
Abschreibungen	-11.261.025,40
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen auf Abgänge	336.988,76
Endbestand am 31. 12. 2014	527.424.005,06
Veränderung 2014	-2.646.328,50

Das Sachanlagevermögen ist dazu bestimmt, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen (vgl. § 33 Abs. 1 GemHVO NRW). Es umfasst insgesamt rund 91,2 % der Bilanzsumme.

Hiervon entfallen rund 103,0 Mio. € bzw. 19,5 % des Sachanlagevermögens (Vorjahr 103,3 Mio. € bzw. 19,5) auf die unbebauten Grundstücke. Die bebauten Grundstücke nehmen mit rund 167,7 Mio. € bzw. 31,8 % (Vorjahr 168,5 Mio. € bzw. 31,8 %) ein. Weitere 228,2 Mio. € bzw. 44,3 % (Vorjahr 234,7 Mio. € bzw. rund 44,3 %) entfallen auf das Infrastrukturvermögen. Die übrigen Sachanlagen (inklusive Anlagen im Bau mit rund 19,2 Mio. €) stellen mit

insgesamt rund 28,5 Mio. € 5,4 % des gesamten Sachanlagevermögens dar. (Vorjahr 27,6 Mio. € bzw. 4,4 %).

Insgesamt verschlechtert sich der Bestand an Sachanlagen um rund 2,646 Mio. €.

Die Bilanz weist u. a. unter der Position 1.2.3.3 „Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen“ einen Betrag von 0,00 € aus. Grundsätzlich können Null-Positionen in der Bilanz entfallen. Der Stadtkämmerer hat sich für den Ausweis dieser Positionen in der Bilanz ausgesprochen und hat dies innerhalb seiner Ermessensausübung entsprechend umgesetzt. Das Rechnungsprüfungsamt befürwortet diese Darstellungsweise.

1.1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen	EUR
Endbestand am 31. 12. 2013	28.185.883,06
Zugänge	44.497,43
Abgänge	-179.921,31
Umbuchungen	0,00
Endbestand am 31. 12. 2014	28.050.459,18
Veränderung 2014	-135.423,88

Wesentlichster Teil der Finanzanlagen ist der Anteil an den verbundenen Unternehmen wbm und wno mit rund 25,2 Mio. €.

Die Abgänge beziehen sich überwiegend auf die Bilanzposition „Sonstige Ausleihungen“ und basieren im Wesentlichen auf die Tilgung der Wohnbaudarlehen und auf die Tilgung der Arbeitgeberdarlehen.

1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1.2.1 Vorräte

Vorräte	31. 12. 2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	9.930.122,76	9.386.553,29	-543.569,47

Unter der Position Vorräte sind die Grundstücke ausgewiesen, für die in der nächsten Zeit ein Verkauf beabsichtigt ist. Gegenüber der Bilanz 31. 12. 2013 ist eine Wertminderung in Höhe von rund 0,5 Mio. € zu verzeichnen, die sich aus dem Verkauf von ergibt.

1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31. 12. 2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.531.299,13	6.405.370,07	874.070,94
Privatrechtliche Forderungen	499.457,48	641.420,10	141.962,62
Sonstige Vermögensgegenstände	310.987,78	251.245,25	-59.742,53
Summe	6.341.744,39	7.298.035,42	956.291,03

Die Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ ist im Jahr 2011 vom Arbeitskreis des Rechnungsprüfungsausschusses eingehend geprüft worden. Hierbei hatte Einigkeit zwischen dem Arbeitskreis, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Stadtkämmerer darüber bestanden, die derzeit angewandte Verfahrensweise zur Einzelwert- bzw. zur Pauschalwertberichtigung zukünftig beizubehalten.

Die Darstellungsweise auf der Seite 77 des Jahresabschlusses soll demnach auch weiterhin in dieser Art und Weise erfolgen.

Der Jahresabschluss beinhaltet diesbezüglich Einzelwertberichtigungen im Umfang von 3,5 Mio. € und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 0,3 Mio. €.

Im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses sind die konzerninternen Beziehungen vollständig zu erfassen.

1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere sind nicht vorhanden.

1.2.4 Liquide Mittel

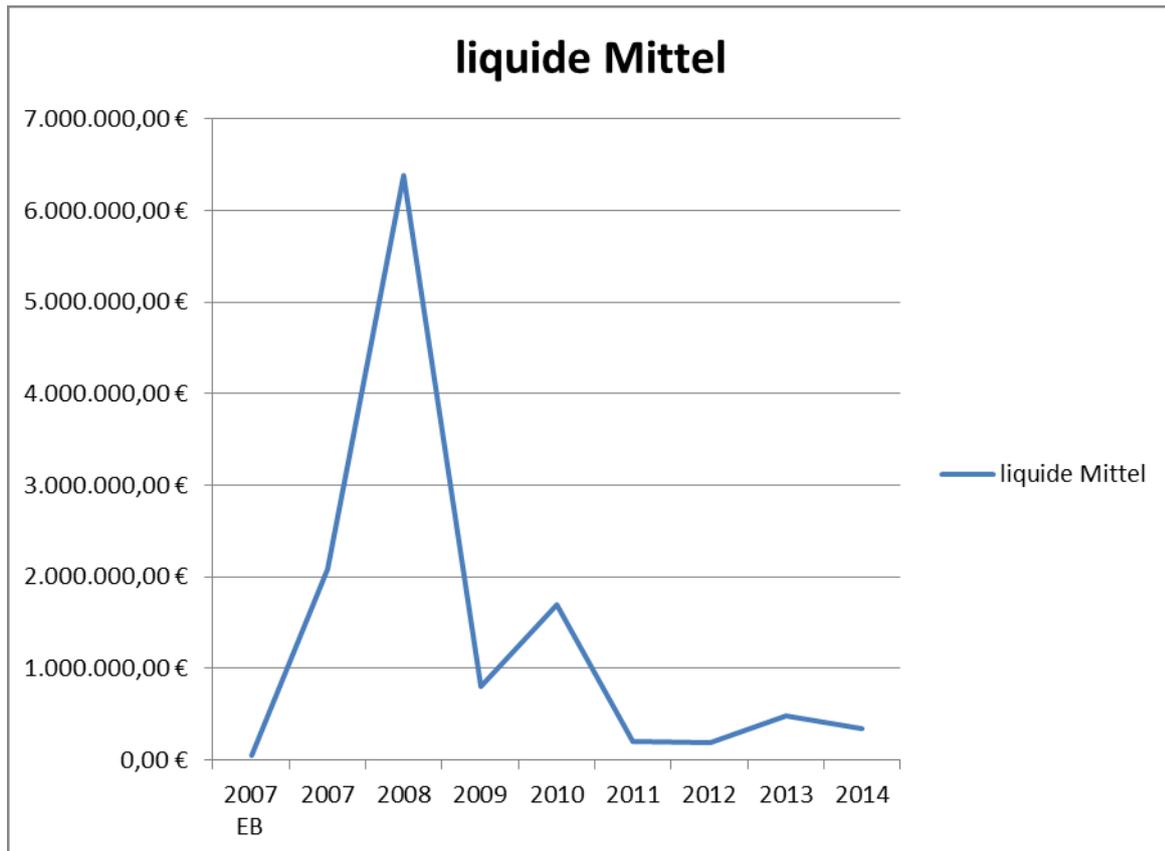
Liquide Mittel	31. 12. 2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Liquide Mittel	477.525,66	336.104,02	-141.421,64

Als Liquide Mittel sind die in Form von Bar- und Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel zu erfassen, mit denen Zahlungsverpflichtungen der Stadt rechtzeitig erfüllt werden können.

H Die Liquiden Mittel verzeichnen im Vergleich zum Anfangsbestand eine negative Veränderung in Höhe von 141.421,64 €. Während im Jahr 2008 noch 6.386.313,60 € zur Verfügung gestanden haben, sind dies in 2014 nur noch 336.104,02 €. Dies bedeutet, dass der Bestand an liquiden Mitteln von 2008 bis 2014 um rd. 6,1 Mio. € zurückgegangen ist. Berücksichtigt man hierzu noch, dass in 2014 Kredite zur Liquiditätssicherung (sog. Kassenkredite) in Höhe von 9.327.411,61 Mio. € in der Bilanz auszuweisen sind (in 2008 keine), ist festzustellen, dass sich die Kassenlage gegenüber 2008 erheblich verschlechtert hat (rd. -15,4 Mio. €)

Dem Jahresabschluss ist eine Aufstellung der Bestände der Bankkonten zum Abschlusstag (Seite 85) beigelegt.

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung des Bestandes der liquiden Mittel von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2014 ersichtlich.



1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung	31. 12. 2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.825.159,35	5.999.146,87	173.987,52

Diese Position enthält Geschäftsvorfälle, die im laufenden Haushaltsjahr zu Auszahlungen führen, die aber erst im nachfolgenden Jahr Aufwand darstellen (z.B. Beamtenbesoldung, Investitionskostenzuschüsse mit einer Gegenleistungsverpflichtung).

II. Passiva

2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenkapital	31. 12. 2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Allgemeine Rücklage	264.004.510,82	260.961.098,87	-3.043.411,95
Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage	448.707,56	0,00	-448.707,56
Jahresfehlbetrag	-3.211.331,09	-1.057.274,20	2.154.056,89
Summe	261.241.887,29	259.903.824,67	-1.338.062,62

Der Anteil des gesamten Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 45,0 % (Vorjahr 45,1 %). Im durch Ratsbeschluss vom 21. 05. 2015 festgestellten Jahresabschluss 2013 hatten sich die Bestände der Allgemeinen Rücklage sowie des Sonderposten für den Gebührenaussgleich gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand meiner Prüfung war, geändert (siehe Beratungsvorlage vom 04. 05. 2015 –Nr. SF/0230/2015 zur Sitzung des Rates der Stadt am 21. 05. 2015). In der vorstehenden Tabelle sind die Werte Stand 31.12.2013 des festgestellten Jahresabschlusses 2013 wider gegeben. Da es sich hier um einen Passivtausch handelte, hatte sich die Bilanzsumme nicht geändert.

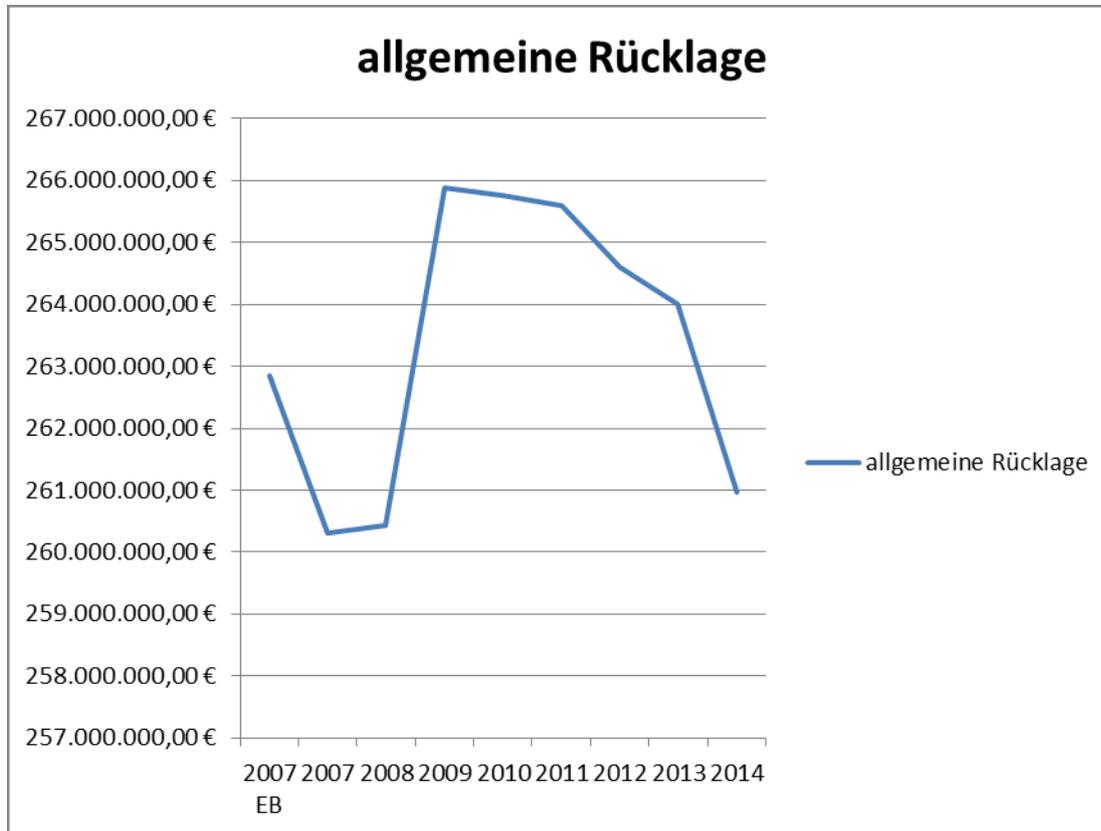
Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 3.211.331,09 € anteilig gegen die verbliebene Ausgleichsrücklage von 448.707,56 € und den Restbetrag von 2.762.623,53 gegen die Allgemeine Rücklage auszugleichen.

2.1.1 Allgemeine Rücklage

Auf Seite 80 des Jahresabschlusses führt der Kämmerer aus, dass in der Allgemeinen Rücklage der Betrag ausgewiesen würde, der sich rechnerisch aus dem Saldo des Aktivvermögens und dem Saldo des Passivvermögens ergebe.

Durch das NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG NRW) ist es nunmehr erforderlich, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des

Anlagevermögens direkt mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Für das Jahr 2014 ergab sich aus diesen Vorgängen eine Verminderung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 71.754,69 €. Die einzelnen Fälle sind auf Seite 128 des Jahresabschlusses aufgeführt. In dem Zeitraum von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2014 hat sich die Allgemeine Rücklage wie folgt entwickelt:



2.1.2 Sonderrücklagen

Es bestehen keine Sonderrücklagen.

2.1.3 Ausgleichsrücklage

Der Restbestand der Ausgleichsrücklage zum 31. 12. 2013 in Höhe von 448.707,56 € wurde vollständig zum Ausgleich eines Teils des Fehlbetrags des Jahres 2013 herangezogen (s. meine vorstehenden Ausführungen zu Punkt 2.1 –Eigenkapital-). Zum 31. 12. 2014 weist sie keinen Bestand mehr aus.

2.1.4 Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 739.655,58 € wird in dieser Bilanzposition korrekt und im Einklang mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Da die Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages keine Mittel mehr ausweist, ergibt sich eine Verminderung der Allgemeinen Rücklage.

Der Rat der Stadt Meerbusch hat durch Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

2.2. Sonderposten

Sonderposten	31. 12. 2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Sonderposten	112.041.915,45	109.441.437,23	-2.600.478,22

Die Sonderposten stellen eine Unterart des Eigenkapitals dar. Sie werden gebildet für erhaltene Investitionszuwendungen (rund 53,0 Mio. €) sowie Beiträge (rund 51,0 Mio. €) und entsprechend der Abnutzung der zugeordneten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Im Rahmen der Sonderposten für Zuwendungen sind dies im Wesentlichen die Investitions-, die Sport- sowie die Feuerschutzpauschale.

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden die Überdeckungen aus den Betriebsabrechnungen der Gebührenhaushalten angesammelt und im Laufe von 3 Jahren ertragswirksam aufgelöst und somit dem Gebührenschuldner im Rahmen der Gebührenertragsberechnung gutgeschrieben.

Nach Aufstellung und Bestätigung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2014 wurden die Betriebsabrechnungen für die Gebührenhaushalte für das Jahr 2014 fertiggestellt. Sie schließen insgesamt mit einer Überdeckung 209.033,73 € ab. Um diesen Betrag wurde nachträglich der Bestand des Sonderpostens erhöht und die Allgemeine Rücklage vermindert.

2.3. Rückstellungen

Rückstellungen	31. 12. 2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Pensionsrückstellungen	57.029.991,00	60.015.538,00	2.985.547,00
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00
Instandhaltungsrückstel- lungen	473.234,30	1.442.497,78	969.263,48
Sonstige Rückstellungen	7.678.334,67	7.122.778,16	-555.556,51
Summe	65.181.559,97	68.580.813,94	3.399.253,97

2.3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen bilden die Verpflichtung zur Leistung zukünftiger, wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen ab.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen bzw. die Veränderungen hat die Rheinische-Zusatzversorgungskasse in einem versicherungsmathematischen Gutachten ermittelt. Dabei sind die durch das Innenministerium NRW vorgegebenen Berechnungsparameter beachtet worden. Die Berechnung ist nach den Werten der Heubeck-Richttafeln (Stand 2005) und auf der Basis eines Rechnungszinses von 5 % durchgeführt und somit nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 GemHVO NRW ermittelt worden.

2.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Es bestehen keine Rückstellungen für Deponien und Altlasten

2.3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Am 31. 12. 2013 wies die Bilanz für unterlassene Instandhaltungen aus dem Jahren 2013 einen Gesamtbetrag von 473.234,30 € aus. Hiervon wurden im Haushaltsjahr 2014 285.898,25 € in Anspruch genommen und 24.728,27 € aufgelöst, sodass am 31. 12. 2014 noch ein Betrag von 162.607,78 € vorhanden war.

Eine Zuführung an die Rückstellungen erfolgte für das Jahr 2014 in Höhe von 1.265.600,00 € für die Gebäudeunterhaltung und 14.290,00 € für die Reparatur von Sportgeräten.

2.3.4 Sonstige Rückstellungen

In dieser Bilanzposition werden neben den Rückstellungen für Altersteilzeit (rd. 0,2 Mio. €) und nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Mehrarbeitsstunden aus der Gleitzeit (0,8 Mio. €) auch Rückstellungen für „ungewisse“ Aufwendungen (vgl. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW), die in 2014 entstanden sind, für die aber noch keine Rechnungen vorliegen und deren Höhe nicht genau bekannt ist, ausgewiesen.

2.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich einzeln erfasst und mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden. Arten, Strukturen und Fälligkeiten sind dem der Bilanz zum 31. 12. 2014 beige-fügten Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Die nachfolgende Darstellung soll dagegen nur einen groben Überblick über die Verbindlichkeiten verschaffen.

Verbindlichkeiten	31. 12 .2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Anleihen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	99.080.148,80	104.176.594,76	5.096.445,96
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	17.859.362,51	9.327.411,61	-8.531.950,90
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	35.269,08	37.677,79	2.408,71
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.922.183,70	1.300.125,64	-622.058,06
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	30,00	30,00
Sonstige Verbindlichkeiten	10.174.673,11	12.112.687,98	1.938.014,87
Summe	129.071.637,20	126.954.527,78	-2.117.109,42

2.4.1 Anleihen

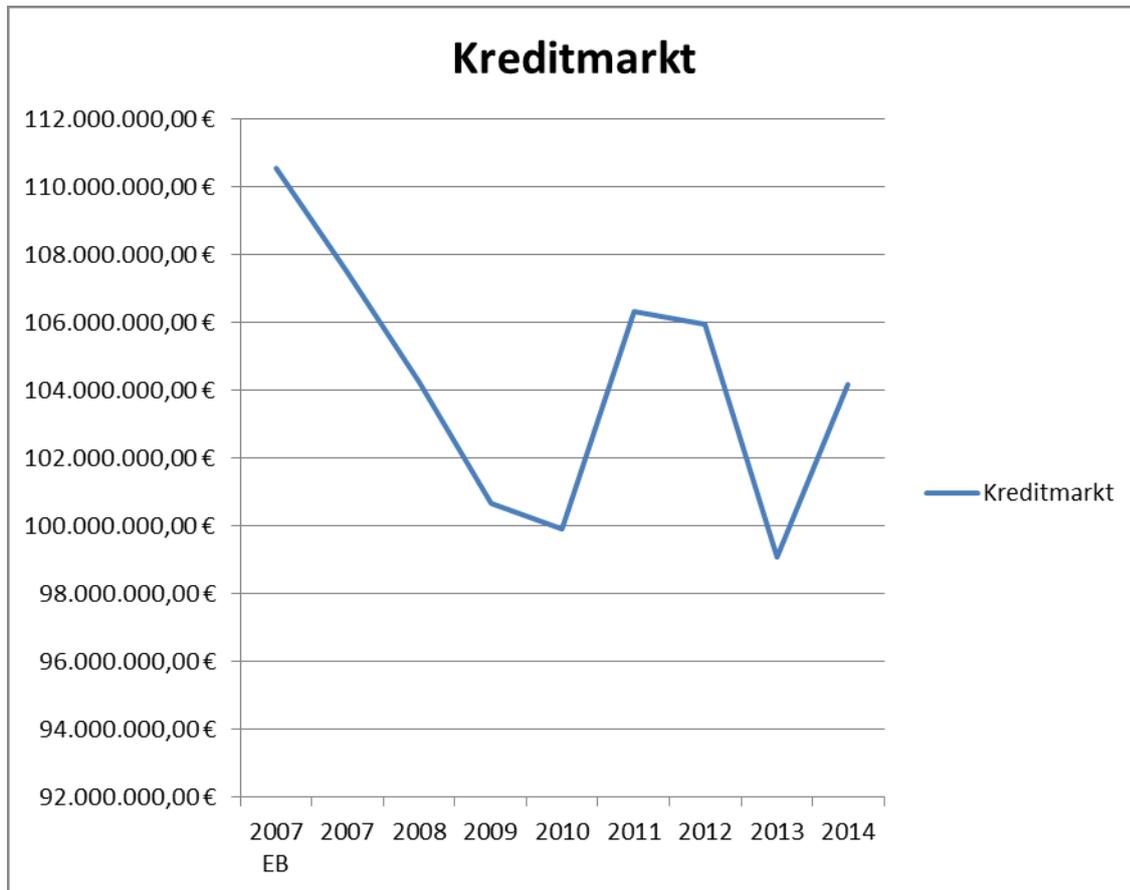
Es bestehen keine Anleihen.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind nach Kreditgebern strukturiert worden. Die Passivierung erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten bestehen nur noch gegenüber dem privaten Kreditmarkt. Die bei der NRW-Bank aufgenommenen Kredite, die bisher als Verbindlichkeit gegenüber dem öffentlichen Bereich ausgewiesen wurden, sind nunmehr dem privaten Kreditmarkt zuzurechnen. In der Bilanz werden zum Stichtag 31. 12. 2014 die

Verbindlichkeiten aus Krediten korrekt ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2014 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 10,86 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen erforderlich geworden. Dem stand Tilgung von 5.763.554,05 € gegenüber. Insgesamt war eine Erhöhung der längerfristigen Kredite um 5.096.445,95 € zu verzeichnen.

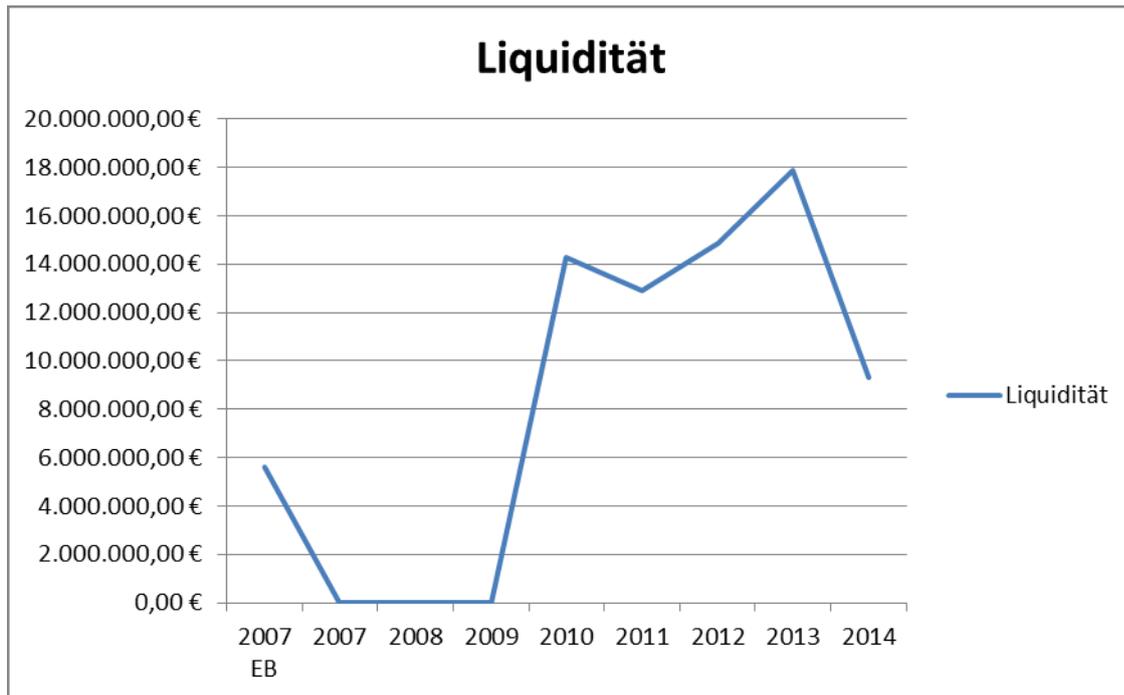
Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Verbindlichkeiten vom Kreditmarkt von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2014 dargestellt.



2.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Die im Haushaltsjahr 2014 benötigten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung („Kassenkredite“) konnten gegenüber dem Vorjahr um 8.531.950,90 € verringert werden, sodass in der Bilanz zum 31. 12 .2014 ein Betrag in Höhe von 9.327.411,81 € auszuweisen ist.

Auch hier ist die Entwicklung von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2014 aus der folgenden Grafik ersichtlich.



2.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Diese Bilanzposition der kreditähnlichen Geschäfte beinhaltet auch die Leibrentenverträge. Hier erfolgte eine Zuführung in Höhe von 7.075,19 €. Dagegen sind weitere Verbindlichkeiten in Höhe von 4.666,48 € abgelöst worden.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die im Jahr 2014 erbrachten Leistungen, deren Bezahlung aber erst in 2015 erfolgt, haben bei der Stichtagsbetrachtung zum 31. 12. 2014 im Vergleich zum Vorjahr zu geringeren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geführt. Sie betragen nunmehr rund 1.3 Mio. €.

2.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Den hier bilanzierten Verbindlichkeiten liegt ein einseitiges Verwaltungshandeln zugrunde. Ein Leistungsaustausch mit Dritten ist hier nicht gegeben, so dass den Zahlungen der Verwaltung keine Gegenleistung gegenübersteht. In dieser Bilanzposition werden unter anderem erfasst:

- Leistungen der Sozialhilfe
- Leistungen der Jugendhilfe
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Allgemeine Umlagen
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

In der Bilanz zum 31. 12. 2014 war hier ein Wert von 30,00 € auszuweisen.

2.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position stellt in erster Linie einen Sammelposten für Beiträge nach § 8 KAG NRW / für Erschließungsmaßnahmen dar, die noch nicht fertig gestellt sind. Nach Fertigstellung der Maßnahmen werden diese Beträge in entsprechende Sonderposten umgewandelt. Diese Vorgehensweise ist mit dem Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld abgesprochen worden.

Weiterhin werden hier Verbindlichkeiten aus erhaltenen Zuwendungen bilanziert, soweit der Verwendungszweck noch nicht erfüllt ist.

2.5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung	31. 12. 2013 EUR	31. 12. 2014 EUR	Veränderung EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	13.445.510,24	13.745.840,05	300.329,81

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingehen, soweit sie Ertrag für das Folgejahr darstellen, auszuweisen.

Im Wesentlichen sind dies die gezahlten Gebühren für Grabstätten. Diese werden für die Nutzungsrechte an den Grabstellen im Voraus für die Dauer der Liegefristen, zurzeit 25 Jahre, erhoben. Um eine periodengerechte Zuordnung zu erhalten, werden die Gebühren in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, der jährlich um die entsprechenden Beträge aufgelöst wird.

Aufgrund der Einzelfallprüfung kann bestätigt werden, dass der Ausweis richtig ist.

F. Anhang – Feststellungen

Zum Jahresabschluss gehört gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO NRW der Anhang neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Darin sind nach § 44 GemHVO NRW zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Der § 44 Abs. 1 GemHVO NRW führt neben der Beschreibung von angewendeten Vereinfachungsregeln und Schätzungen die Erläuterung der im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse auf. Zu erläutern sind ebenfalls alle Sachverhalte, aus denen sich in Zukunft erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

In § 44 Abs. 2 GemHVO NRW sind weitere Angabepflichten beschrieben. Die Angaben und Erläuterungen sind in der Form vorzulegen, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Meiner Empfehlung, im Anhang die konzerninternen Beziehungen darzustellen, ist der Stadtkämmerer nicht gefolgt mit der Begründung, dass diese Beziehungen im Gesamtabchluss dargestellt würden.

Die Erläuterung zu den „Sonstigen Verbindlichkeiten“, Anhang zum Jahresabschluss, Seiten 84, ist um den Ausdruck des entsprechenden Bilanzkontos ergänzt worden.

§ 22 Abs. 4 fordert, dass Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung und auch im Anhang gesondert dargestellt werden müssen. Da in den vorgeschriebenen Mustern (Anlage 18 und 19 zur GemHVO) eine Spalte für die übertragenen Ermächtigungen nicht vorgesehen ist, ist es den Gemeinden freigestellt, eine entsprechende Spalte in die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung einzufügen. Der Stadtkämmerer hat hierauf verzichtet und dafür eine Aufstellung dem Anhang (beigefügt). Darüber hinaus sind der Anlass und die Gründe sowie die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Jahresabschluss zu erläutern.

B₂ Diese Angaben sind im vorliegenden Jahresabschluss nicht vorhanden.

Dem Anhang sind die Pflichtanlagen nach § 44 Abs. 2 GemHVO NRW - Anlagen -, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel – beigefügt worden. Diese entsprechen in ihrem Aufbau den auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO NRW vom Innenministerium empfohlenen Mustern.

Der Anlagenspiegel entspricht dem derzeitigen Muster.

Der Forderungsspiegel ist dem durch RdERI. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. 12. 2012 (MBI. NRW S. 3) geändertem Muster (Anlage 24) angepasst worden. Hiernach richtet sich die Mindestgliederung nach § 41 Absatz 3 Nummer 2.2 GemHVO NRW.

Der § 46 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW regelt, dass mindestens die Positionen gem. § 41 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2. GemHVO NRW im Forderungsspiegel zu gliedern sind. Somit besteht ein

Widerspruch zwischen Verordnungstext und dem in der VV hierzu ergangenen Muster. Es bleibt abzuwarten, ob das Muster der Verordnung angepasst wird.

Nach § 47 Abs. 1 GemHVO NRW sind „im Verbindlichkeitspiegel die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 4 Nr.4 GemHVO NRW zu gliedern.“

Der Empfehlung, über die Mindestgliederung hinaus im Verbindlichkeitspiegel eine Aufteilung nach Kreditgebern vorzunehmen, ist der Stadtkämmerer mit Hinweis auf schützenswerte Interessen Dritter nicht gefolgt.

Zusätzlich zu Pflichtanlagen nach § 44 Abs. 2 GemHVO NRW enthält der Anhang auch einen Rückstellungsspiegel.

Zusammenfassend hat die Prüfung des Anhangs ergeben, mit Ausnahme der Angabe der Ermächtigungsübertragungen, dass alle wesentlichen vorgeschriebenen Angaben enthalten sind. Die Erläuterungen sind nach Anmerkung des RPA nunmehr ausführlicher und insgesamt vollständiger erfolgt. Somit erfüllt der Anhang seine Funktion als ein Element des Jahresabschlusses, das insgesamt und im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde vermittelt.

G. Lagebericht – Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Nachfolgend wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Stadt Meerbusch anhand des Jahresabschlusses (siehe auch Anlage Jahresabschluss Seite 135 ff.) dargestellt:

Das Haushaltsbuch 2014 hat im Ergebnisplan einen Fehlbedarf in Höhe von rund 5,9 Mio. € vorgesehen. Der Jahresabschluss dagegen zeigt einen Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung 2014 in Höhe von rund 1,1 Mio. € auf. Da der Bestand der Ausgleichsrücklage aufgebraucht ist, ist der Fehlbetrag durch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Bilanz der Stadt Meerbusch weist eine Bilanzsumme in Höhe von rund 579 Mio. € aus. Auf der Aktivseite entfallen rund 556 Mio. € auf das Anlagevermögen. Dies entspricht einer Quote von rund 96,0 %. Der Schwerpunkt dabei ergibt sich aus dem Sachanlagevermögen und dort wiederum aus den Grünflächen, den Schulen und dem Infrastrukturvermögen.

Auf der Passivseite der Bilanz hebt sich ein Eigenkapital in Höhe von rund 260 Mio. € bzw. eine Eigenkapitalquote I von rund 45,0 % hervor. Nach § 75 Abs. 3 GO NRW wird zum Bilanzstichtag eine Ausgleichsrücklage nicht mehr ausgewiesen. Die Verrechnung des Jahresfehlbetrages geht somit voll zu Lasten der Allgemeinen Rücklage.

Weiterhin enthält die Passivseite Sonderposten in Höhe von insgesamt rund 109 Mio. €. Die Sonderposten betreffen von Dritten erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge für investive Maßnahmen.

Die Rückstellungen summieren sich auf rund 69 Mio. €.

Ferner werden die Verbindlichkeiten aus Krediten mit rund 104,2 Mio. € bzw. rund 18,0 % der Bilanzsumme dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 1,1 Mio. €. Der Bestand an Liquidem Mitteln mit einem Bestand von rd. 0,336 Mio. € hat sich in 2014 gegenüber dem Vorjahr 0,142 Mio. € verschlechtert. Dem steht auf der Passivseite eine Verbindlichkeit aus Krediten zur Liquiditätssicherung von rd. 9,3 Mio. € gegenüber, was eine Verringerung von 8,5 Mio. € bedeutet.

Unter Chancen und Risiken sind u.a. die nicht vorhersehbare Entwicklung der Kosten für Flüchtlinge und Asylbewerber genannt.

Weitere Risiken bestehen hinsichtlich der Entwicklung der Kreisumlage und der Gewerbesteuer.

Die Beurteilung der Lage der Stadt, insbesondere die Beurteilung der stetigen Aufgabenerfüllung und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung

An dieser Stelle soll generell festgehalten werden, dass der Lagebericht mit den Daten der Bilanz übereinstimmt und insoweit einen richtigen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Stadt Meerbusch ergibt.

Die Bürgermeisterin hat die Chancen und Risiken zutreffend beschrieben. Soweit es sich um Prognosewerte handelt, sind diese in vielen Fällen nicht mathematisch unterlegt, sondern geben Annahmen wieder, wie sie auch aus Prüfungssicht richtig erscheinen.

H. Haushaltswirtschaft 2014

Gleichwertig neben der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinn hat das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Prüfung auch festzustellen, ob die bei der Abwicklung des Haushalts im Übrigen auch die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Damit ist per Gesetz ein umfassender Prüfungsauftrag erteilt, der sich nicht von dem des kameralen Haushaltsrechts unterscheidet.

Wirtschaftlich relevante Sachverhalte werden entweder im Rahmen der Visakontrolle, der festgelegten Vorprüfung oder auf sonstige Art erledigt. Ziel dieser Prüfungshandlungen ist es, rechtzeitig auf Problemfelder hinzuweisen, damit die Verwaltung die Möglichkeit hat, ihre Entscheidungen zu überdenken. Diese Vorgehensweise ist aus der Sicht der Prüfung erfolgreich. Sie führt dazu, dass schriftliche Beanstandungen in der Regel nicht formuliert werden müssen.

I. Monetäre Situation der Stadt Meerbusch

Am 31. 12. 2014 hat die Bilanz liquide Mittel in Höhe von 336.104,02 € ausgewiesen. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind mit 9.327.411,61 € angegeben. Gegenüber der Bilanz zum 31. 12. 2013, die liquide Mittel von 477.525,66 € und sog. Kassenkredite von 17.859.362,51 € auswies, bedeutet dies insgesamt eine Verbesserung der monetären Situation.

II. Kreditfinanzierung der Investitionen

In der Haushaltssatzung ist eine Kreditemächtigung zur Finanzierung der Investitionen in Höhe von 4.243.250 € vorgesehen gewesen. Hierauf und auf die nicht ausgeschöpfte Kreditemächtigung aus dem Jahr 2013 ist eine Kreditaufnahme von 10.860.000 Mio. € erfolgt. Dem steht eine Tilgung von 5.763.554,05 € gegenüber. Dies bedeutet, dass sich die längerfristigen Schulden der Stadt um 5.096.445,95 € erhöht haben. Sie belaufen sich zum 31. 12. 2014 auf 104.176.594,76 €.

In den Haushaltsplänen 2015 und 2016 sind Kreditaufnahmen von 3,5 Mio. € und 12,2 Mio. € vorgesehen.

I. Haushaltswirtschaft 2015 bis 2019

Der Haushaltsplan 2015 ist strukturell nicht ausgeglichen. Er schließt im Ergebnisplan mit Erträgen in Höhe von 133.523.110,00 € und Aufwendungen in Höhe von 137.134.660,00 € ab. Hierdurch ergibt sich eine Fehlbedarf von 3.611.550 €. Auch der Haushaltsplan 2016 weist im Ergebnisplan eine strukturelle Unterdeckung von 2.728.300,00 € aus. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2018 geht insgesamt von einem Fehlbedarf von 2,5 Mio. € aus. Dies bedeutet, dass zur Deckung der Fehlbedarfe die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss. Erst die Finanzplanung für 2019 weist einen Überschuss in Höhe von 1.369.620,00 € aus.

Nach § 76 GO NRW ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3 GO NRW:

Für die Stadt Meerbusch, bezogen auf den Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31. 12. 2014 (261.170.132,60 €) ergeben sich folgende Werte:

- zu 1. 65.292.533,15 €,
- zu 2. 13.058.506,63 € (jeweils für 1 Jahr).

Auch wenn im Planungszeitraum diese Beträge nicht erreicht werden, sollten die für die Haushaltswirtschaft Verantwortlichen bestrebt sein, zu einem strukturellen Ausgleich des Ergebnisplanes zu kommen. Ein Mittel hierzu ist die Senkung des Schuldenstandes.

Die Verminderung der Allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnungen der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anlagevermögen, finden keine Berücksichtigung.

J. Ergebnis der Prüfung

Die Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes führen insgesamt zu keiner Einschränkung des Prüfungsurteils über den Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

K. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meerbusch hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 mit Anhang, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt zum Bilanzstichtag geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO NRW liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung ist nach § 103 GO NRW unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung vorgenommen worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Bilanz und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu 2 Beanstandungen und 9 Hinweisen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Entwurf des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Bilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aufgrund des Prüfergebnisses kann daher der Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt werden.

Meerbusch, den 31. August 2016

	Im Auftrag
gez.	gez.
Fox Leiter des Rechnungsprüfungsamtes	Hilgers

L. Anhang

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Meerbusch gem. § 101 GO NRW

Im 10. Teil der Gemeindeordnung (GO) NRW wird erläutert, wie der Rechnungsprüfungsausschuss mit den Prüfungsergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahres-/Gesamtabschluss umgeht. Er kann diese ablehnen, übernehmen bzw. ergänzen (§ 101 Abs. 1 Satz 6 GO NRW). Seine Stellung als gesetzlich zuständiges Prüfungsgremium gegenüber dem Rat beinhaltet diese Entscheidungshoheit. Nach § 101 Abs. 2 GO NRW können die Prüfungsergebnisse des Ausschusses abweichen.

Für das Jahr 2014 übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, hält aber eine Ergänzung des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes, nicht zuletzt wegen der Eigenverantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses für den gemeindlichen Jahresabschluss nach § 101 GO NRW, für dringend erforderlich. Dies ist auch Ausdruck der gesetzlichen Vorgabe, dass der Rechnungsprüfungsausschuss „eine überwachende Tätigkeit auf den gesamten Prüfungsablauf“ hat.

Der am 28. 04. 2016 gem. § 95 Abs. 3 GO NRW dem Rat vorgelegte Jahresabschluss 2014 wurde vom Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und korrigiert. Die geänderte Fassung des Jahresabschlusses 2014 wurde von der Verwaltung am 18. 08. 2016 präsentiert, es wurden jedoch nicht alle Korrekturwünsche des Rechnungsprüfungsausschusses berücksichtigt.

Die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses wurden in zahlreichen Besprechungen mit den Verantwortlichen der Verwaltung behandelt.

Die wesentlichen Abweichungen

	<u>Stand</u> 28. 04. 2016	<u>Stand</u> 18. 08. 2016
Allgemeine Rücklage	261.170,1 Tsd. €	260.961,1 Tsd. €
Jahresfehlbetrag	739,7 Tsd. €	1.057,3 Tsd. €
Sonstige Sonderposten	2.047,9 Tsd. €	2.257,0 Tsd. €
Sonstige Verbindlichkeiten	11.795,0 Tsd. €	12.112,7 Tsd. €
Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens	809.659,7 Tsd. €	632.812,3 Tsd. €

Nachfolgend die vom Rechnungsprüfungsausschuss gewünschten, ab nicht vorgenommenen wesentlichen Korrekturbuchungen bzw. textlichen Änderungen.

- Nach § 246 HGB und § 23 GemHVO gelten sowohl für die Posten der Aktivseite und Passivseite als auch für Aufwendungen und Erträge das Verrechnungsverbot, d. h. es gilt das Bruttoprinzip.

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geforderten Umbuchungen von rd. 306,4 Tsd. € im Teilfinanzplan für den Produktbereich 010, die den Saldo aus Einzahlungen aus lfd.

Verwaltungstätigkeit und somit die Finanzrechnung beeinflussen, sind von der Verwaltung nicht vorgenommen worden.

- Die Erfahrungen der Kommunen mit dem NKF – Neuem Kommunalen Finanzmanagements – seit 2007 haben ab dem Jahresabschluss 2013 zu 30 Änderungen in den §§ der GO und GemHVO geführt; zusammengefasst in dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz 2012. Artikel 11 des NKF WG schreibt eine Umsetzung ab 2013 verbindlich vor.

Die Verwaltung folgte der Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses um Anwendung des 1.NKF WG in einigen, aber nicht in allen Punkten.

- Die Erläuterung der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ist trotz gegenteiliger Beteuerungen inhaltlich falsch. Die Interpretation der Verwaltung „verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stadt beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind---“ ist nicht durch das Gesetz belegt. Die 100% Tochter WNO ist ein verbundenes Unternehmen, wird aber aus anderen Gründen nicht konsolidiert.
- Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge bestehen zwischen der Stadt Meerbusch und den Tochtergesellschaften WBM und WNO, die nicht nur bei den Tochtergesellschaften, sondern auch bei der Mutter gebucht werden müssen.

Grundlage hierzu sind folgende Verträge der Stadt Meerbusch mit

der WNO

Wasserkonzessionsvertrag vom 01. 07. 2013,
Inkassovertrag über die Abrechnung und den Einzug der Entwässerungsgebühren für den Ortsteil Osterath vom 30. 11. 2014 und
Darlehensvertrag

der WBM

Konzessionsvertrag für die Stromversorgung in Meerbusch vom 01. 07. 2014,
Konzessionsverträge für Gas- und Wasserversorgung in Meerbusch (ohne Osterath) vom 21. 12. 1995/14. 06. 1996 ab 01. 01. 1996 – 31. 12. 2015,
neuer Wasserkonzessionsvertrag ab 01. 07. 2013,
neuer Gaskonzessionsvertrag ab 01. 01. 2016 ,
Inkassovertrag vom 14. 03./21. 03.2002:
Die WBM führt die Abrechnung und das Inkasso der Kanalbenutzungsgebühren der Stadt Meerbusch (ohne Osterath) durch und
Mietvertrag zwischen WBM und Stadt Meerbusch (Gebäude Hochstr.)

Zum Grundsatz der Vollständigkeit gem. § 91 GO NRW und §§ 27 und 41 GemHVO gehört die Buch- und Beleginventur (Forderungen Seite 2251 5. HR; Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Seite 2310 5. HR).

Diese Buchungen sind ergebniswirksam.

Diese zwischen der Stadt Meerbusch und ihren Töchtern abgeschlossenen Verträge haben zum Jahresende buchhalterische Auswirkungen.

Die für die Stadt relevanten Zahlen liegen nach Aussage der Finanzführung WBM bereits Ende Januar/Anfang Februar zwecks Saldenabstimmung vor. Für die Stadt ist dies zeitlich ausreichend.

Einige Zahlen aus den Jahresabschlüssen 2014 der WNO/WBM, die die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht nachgewiesen hat:

Forderungen WNO/WBM	
Konzessionsabgabe und Abrechnung Kanalgebühr	32,6 Tsd. €
Konzessionsabgabe Strom und Gas	206,9 Tsd. €

Verbindlichkeiten WNO/WBM	
Konzessionsabgabe Wasser und Verbrauchsabrechnung	191,9 Tsd. €
Abrechnung Kanalgebühren	8,5 Tsd. €
Darlehenszinsen	9,3 Tsd. €

Nach § 41 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO müssen die Gemeinden die öffentlich-rechtlichen als auch die privatrechtlichen Forderungen gegenüber Betrieben, die im Gesamtabchluss der Gemeinde voll zu konsolidieren sind, nicht in der Bilanz gesondert angesetzt werden. In der Finanzbuchhaltung, also buchhalterisch, soll zur Vereinfachung für den Gesamtabchluss differenziert werden. Im Anhang sollte die notwendige Transparenz über das gemeindliche Forderungsvermögen gewährleistet sein (WBM).

Solche Forderungen gegenüber Betrieben, die nicht im Gesamtabchluss der Gemeinde zu konsolidieren sind, müssen gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden (WNO).

§ 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO behandelt die Verbindlichkeiten einer Gemeinde gegenüber Dritten. Ausweislich sind die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit den Forderungen vergleichbar.

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meerbusch hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2014, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang nach § 101 i. V mit § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Diese Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu ermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des am 28. 04. 2016 im Rat eingebrachten Entwurfs des Jahresabschlusses 2014 hat dazu geführt, dass am 18. 08. 2016 von der Verwaltung ein neuer Entwurf des Jahresabschlusses 2014 mit der Berücksichtigung der meisten Prüfungserkenntnisse vorgelegt wurde.

Der Jahresabschluss 2014 vermittelt trotz der offenen buchhalterischen Fragen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Meerbusch zutreffend dargestellt.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse kann trotz der offenen buchhalterischen Fragen der Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt werden.

Meerbusch, den 06. 09. 2016

gez.

Becker
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

